

BEBAUUNGSPLAN AM KARLBACHER WEG 'ÄNDERUNG II

LEGENDE

PLANZEICHENVERORDNUNG 1981 (PLANZO 81)
VOM 30. JULI 1981

- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD** DORFGEBIET
- II** ZWEI VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZULÄSSIG
- NICHT OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- o/E** OFFENE BAUWEISE: NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- o/ED** OFFENE BAUWEISE: NUR EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- SD 10°-30°** NUR SATTELDÄCHER ZULÄSSIG DACHNEIGUNG 10° BIS 30°
- L** STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- BAUGRENZE
- OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- FUSS- GEH- UND WIRTSCHAFTSWEGE
- VON BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG FREIZUHALTENDER SICHTWINKEL
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- VERBLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- AUFZUBEHENDENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- MASSANGABEN IN METERN
- FLURSTÜCKNUMMER
- VORHANDENE GEBÄUDE
- GEBÄUDE-ABRISS
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

GENEHMIGUNGSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DES GEMEINDERATES GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG 8.12.83
2. ORTSÖBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG 20.1.84
3. EINLADUNG ZUR BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2A ABS. 1 BBAUG /
4. BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2A ABS. 1 BBAUG /
5. EINHOLUNG DER STELLUNGNÄHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE GEMÄSS § 2 ABS. 5 BBAUG 10.1.85 bis 1.3.85
6. BEHANDLUNG DER WÄHREND DER BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE EINGEGANGENEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DURCH DEN GEMEINDERAT GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG /
7. BESCHLUSS DES GEMEINDERATES ÜBER DIE ANNAHME UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTURFES GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG 6.11.84 28.5.85
8. ORTSÖBLICHE BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES PLANENTURFES GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG 6.9.85
9. BENACHRICHTIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTURFES GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG 11.9.85
10. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTURFES MIT BEGRÜNDUNG UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG 16.9.85 19.9.85
11. BEHANDLUNG DER WÄHREND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG EINGEGANGENEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DURCH DEN GEMEINDERAT GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG /
12. BENACHRICHTIGUNG DER BETROFFENEN ÜBER DIE GEMEINDERATSBESCHLÜSSE /
13. BESCHLUSS DES GEMEINDERATES ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN MIT TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBAUG 17.12.85
14. ORTSÖBLICHE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 12 BBAUG 25. März 1986

Obersülzen
25. März 1986
Bürgermeister

BEILAGE:

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 9 ABS. 8 BBAUG

PLANUNTERLAGEN:

DIE PLANUNTERLAGEN BEFINDEN SICH IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER.
STAND DER PLANUNTERLAGEN:

GEMEINDE / STADT:

OBERSÜLZEN

BEBAUUNGSPLAN:

AM KARLBACHER WEG

ÄNDERUNG II

GENEHMIGUNGSVERMERK:

2. FERTIGUNG

GENEHMIGT

Mit Verf. vom 13. MAI 1984 Az.: 610-13/Obersülz/KL

Bad Dürkheim, den 13. MAI 1986

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM

Im Auftrag



(Eichner, Dipl.-Ing.)
Regierungsrat z.A.

AUSFERTIGUNG FÜR:

Amtsplan

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
KREISPLANUNG

DATUM: 15. MAI 1984

GEZEICHNET: CENTNER

GEÄNDERT:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH BBauG u. BauNVO

- BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 19. AUGUST 1976, IN DER FASSUNG VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I. S. 949)
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I. S. 1743)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG - §§ 1 - 15 BAUNVO)
 - 1.1 GEBIETSTEIL „A“: DORFGEBIET (MD) GEMÄSS § 5 BAUNVO.
 - 1.2 GEBIETSTEILE „B“ UND „C“: ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) GEMÄSS § 4 BAUNVO. DIE AUSNAHMEN IM SINNE DES § 4 ABS. 3 BAUNVO SIND GEMÄSS § 7 ABS. 6 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES UND DAMIT UNZULÄSSIG.
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG - §§ 16 - 21 BAUNVO)
 - 2.1 ALS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WERDEN DIE IM BEBAUUNGSPLAN ANGEgebenEN WERTE OBER GESCHOSSFLÄCHENZAHLE UND GRUNDFLÄCHENZAHLE ALS HOCHSTWERTE FESTGESETZT, SOWEIT DIE FESTLEGUNGEN ÜBER DIE OBERBAUBAREN FLÄCHEN SOWEIT DIE VORSCHRIFTEN DER LANDESBÄUORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFÄLZ NICHT ZU EINER GERINGEREN AUSNUTZUNG ZWINGEN. DIE ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE IST AUF HOCHSTENS ZWEI GESCHOSSE BEGRENZT.
3. BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG - §§ 22 UND 23 BAUNVO)
 - 3.1 DIE BAUWEISE WIRD FÜR DEN GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ALS OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT. IN DEN GEBIETSTEILEN „A“ UND „B“ SIND NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG. IM GEBIETSTEIL „C“ SIND EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG.
4. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG)
 - 4.1 BAULICHE ANLAGEN SIND PARALLEL BZW. RECHTWINKLIG ZU DEN IN DER PLANZEICHNUNG ANGEgebenEN WINKELZEICHEN ZU ERRICHTEN.
5. FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE, NEBENANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BBAUG - §§ 12 UND 14 BAUNVO)
 - 5.1 GARAGEN, ÜBERDÄCHTE STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SIND INNERHALB DER OBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG.
 - 5.2 VOR GARAGEN IST JEWEILS EIN STELLPLATZ VON MINDESTENS 5 M TIEFE (ARSTAND STRASSENBEDECKUNGSLINIE - GARAGE) VORZUSEHEN.

FESTSETZUNGEN NACH LBauO

- LANDESBÄUORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFÄLZ (LBauO) VOM 27. FEBRUAR 1974, IN DER FASSUNG VOM 20. JULI 1982 (GVBl. S. 264)

6. DACHGESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 123 ABS. 1 NR. 1 LBauO)
 - 6.1 ALS DACHFORMEN SIND IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NUR SATTELDÄCHER UND AUS SATTELDÄCHERN ZUSAMMENGESetzte DÄCHER ZULÄSSIG. VON DIESEN FESTSETZUNGEN AUSGENOMMEN SIND GARAGEN UND UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN. AUF GARAGEN UND UNTERGEORDNETEN NEBENANLAGEN SIND AUCH FLACH- UND PULTDÄCHER ZULÄSSIG.
 - 6.2 DIE DACHNEIGUNG BEI GENEIGTEN DÄCHERN MUSS MINDESTENS 10° UND DARF HOCHSTENS 30° BETRAGEN.
 - 6.3 ALS DACHEINDECKUNG BEI GENEIGTEN DÄCHERN SIND NUR ROTE, DUNKELBRAUNE UND SCHWARZE DAUERHAFTE WITTERUNGSBESTÄNDIGE BAUSTOFFE ZULÄSSIG.
 - 6.4 DACHAUFBAUTEN (Z.B. DACHGAUBEN) SIND NICHT ZULÄSSIG.
 - 6.5 KNIESTÖCKE (MASS ZWISCHEN DEM SCHNITTPUNKT DER AUSSENKANTE DES GERADES MIT DER OBERKANTE ROHBAUDECKE DES DIREKT UNTER DEM DACH LIEGENDEN GESCHOSSES UND DER OBERKANTE DER DACHHAUT) SIND BIS ZU EINER HOHE VON 1,00 M ZULÄSSIG.
7. EINFRIEDUNGEN UND ABGRENZUNGEN (§ 123 ABS. 1 NR. 7 LBauO)
 - 7.1 EINFRIEDUNGEN UND ABGRENZUNGEN ZWISCHEN STRASSENBEDECKUNGSLINIE UND VORDERKANTE RAUKÖRPER SIND NUR IN FORM VON RASEN- GRENZUNGSTEINEN ODER MAUERSÖCKEL BIS ZU 0,20 M HOHE ÜBER FERTIGBELAG DER ANGRENZENDEN VERKEHRSFLÄCHE ZULÄSSIG.
 - 7.2 ALS AUFSATZ AUF MAUERSÖCKEL SIND AUCH STAHLROHRGELÄNDER ZULÄSSIG, SOWEIT EINE GESAMTHÖHE (STAHLROHRGELÄNDER EINSCHLIESSLICH MAUERSÖCKEL) VON 0,60 M ÜBER DEM FERTIGBELAG DER ANGRENZENDEN VERKEHRSFLÄCHE NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.